

# S a t z u n g

- - - - -

des Fördervereins Leo-Schule e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Leo-Schule e.V." in Lünen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Lünen eingetragen werden.

## § 2

### Zweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Einrichtungen und der pädagogischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen der Leo-Schule sowie die Unterstützung bedürftiger, förderungswürdiger Schüler dieser Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,-- EURO.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
  - b) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung,
  - c) durch Ausschluß, der endgültig durch Beschluß des Vorstandes aus wichtigem Grunde erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gezahlt ist.

#### § 4

#### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

#### § 5

#### Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung zwei weitere Mitglieder bestellen, die jedoch nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, so oft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Jahr.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Der 1. Vorsitzende oder, falls er verhindert ist, der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die der Versammlungsleiter und zwei weitere Mitglieder unterzeichnen.
7. Mitgliederversammlungen sollen nicht in den Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 ist während der Sommerferien gehemmt.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie führt die erforderlichen Wahlen durch,
  - b) sie beschließt allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel,
  - c) sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und spricht die Entlastung des Vorstandes aus,
  - d) sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen,
  - e) sie beschließt über Satzungsänderungen und
  - f) über die Auflösung des Vereins.

## § 8

### Finanzausschuß

1. Die Verwendung der vom Verein aufgebrauchten Mittel für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke erfolgt nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen Richtlinien durch den Vorstand nach Vorlage des von der Schule vorgelegten Haushaltsplanes, in strittigen Fällen durch den Finanzausschuß.
2. Dieser besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) dem Schulleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter,
  - c) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
  - d) zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten weiteren Mitgliedern.
3. Den Vorsitz im Finanzausschuß führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

4. Der Finanzausschuß entscheidet über die ihm vorliegenden Anträge mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Beschlußfassung ist möglich.

## § 9

### Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das gesamte Vereinsvermögen durch einen Treuhänder verwaltet und weiterhin der Leoschule zur Verfügung gestellt werden. Bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das gesamte Vermögen an die kath. Kindergärten St. Raphael und St. Marien zu gleichen Teilen, die es ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwenden dürfen.

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr läuft am 31.12.1979 ab.